

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2014

Nr. 2014/261

## Gempen: Änderung Bauzonenplan und Erschliessungsplan „GB Nr. 1583“

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Gempen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans (BZP) und des Erschliessungsplans „GB Nr. 1583“ zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Das Grundstück GB Nr. 1583 an der Gempenturmstrasse liegt am nördlichen Siedlungsrand von Gempen und grenzt unmittelbar an den Wald. Im rechtsgültigen Bauzonenplan sind etwa zwei Drittel der Parzelle der Waldrandschutzzone (nördlicher Teil) und ein Drittel der Wohnzone W2 (südlicher Teil) zugeordnet. Zudem ist im Erschliessungsplan eine Waldabstandslinie von 20 m festgelegt. Die Parzelle kann mit diesen Vorgaben nicht bebaut werden. Damit das Grundstück künftig baulich genutzt werden kann, wird mit der Änderung des Bauzonenplans die Wohnzone W2 um wenige Meter gegen Norden erweitert. Gleichzeitig wird im Erschliessungsplan die Waldabstandslinie im Bereich der Parzelle GB Nr. 1583 auf 14 m festgelegt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 27. September 2013 bis zum 25. Oktober 2013. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bauzonenplans und des Erschliessungsplans „GB Nr. 1583“ am 30. Oktober 2013 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans und des Erschliessungsplans „GB Nr. 1583“ der Einwohnergemeinde Gempen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Gempen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 24. März 2014 ein Exemplar Änderung Bauzonenplan nachzuliefern. Der Plan ist mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Einwohnergemeinde zu versehen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Gempen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.

- 3.5 Die Änderung des Bauzonenplans und des Erschliessungsplans „GB Nr. 1583“ liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Gempen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Gempen, Hauptstrasse 16, 4145 Gempen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
 Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später)  
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)  
 Amt für Finanzen  
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei  
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Änderung BZP (später)  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40  
 Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach, mit 1 gen. Änderung BZP (später)  
 Einwohnergemeinde Gempen, Hauptstrasse 16, 4145 Gempen, mit je 1 gen. Plan (später) und  
 Rechnung (**Einschreiben**)  
 Baukommission Gempen, Hauptstrasse 16, 4145 Gempen  
 Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn  
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Gempen: Genehmigung Änderung  
 Bauzonenplan und Erschliessungsplan „GB Nr. 1583“)